

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 34 (1937)

Heft: 10

Artikel: Ueber Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

a. Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

34. Jahrgang

I. Oktober 1937

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ueber Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen.

Referat, gehalten an der kantonalen zürcherischen Armenpflegerkonferenz
vom 12. April 1937.

Ich bin ersucht worden, Ihnen einiges zu sagen über Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen, insbesondere über die Tätigkeit der beim stadtzürcherischen Fürsorgeamt bestehenden Abteilung für Rückerstattungen. Jeder von Ihnen, der damit zu tun hat, wird darin mit mir einig gehen, daß dies kein erfreuliches Kapitel ist, heute unerfreulicher als früher. Ein für solche Angelegenheiten errichtetes Amt genießt auch kein besonders hohes Ansehen. In kleineren Gemeinden muß eine gewissenhafte Amtsausübung oft doppelt peinlich sein, und es kann sich hier für den Amtsinhaber mitunter die Notwendigkeit einstellen, in den Ausstand zu treten, wenn es sich um eigene Verwandte oder Freunde handelt. Es ist nun aber einmal gesetzliche Pflicht jeder Behörde, die ihr nach dieser Richtung zustehenden Rechte auch geltend zu machen, um sowohl die Gemeinde als den Staat zu entlasten. Bei der stadtzürcherischen Armenpflege entscheidet der Präsident über Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen und zur Vorbereitung dieser Geschäfte besteht ein sogenanntes Bureau für Rückerstattungen, dem die verschiedenen Fürsorge-Sekretariate und Inspektorate alle die Unterstützungsfälle zu melden haben, in denen beitragsfähige Verwandte oder Rückerstattungsmöglichkeiten in Frage kommen könnten.

Sie wissen, daß die rechtliche Grundlage für die Verwandtenbeiträge das schweizerische Zivilgesetzbuch, diejenige für die Rückerstattungspflicht der Unterstützten das kantonale Armengesetz ist. Soll nun diese Aufgabe mit der wünschbaren Gründlichkeit gelöst werden, so ist es schon bei der ersten Abhörung des Unterstützungsbewerbers unbedingt notwendig, daß der Frage nach den Verwandten besondere Aufmerksamkeit geschenkt und auf möglichst vollständige, vielleicht sogar schriftliche Angabe der Angehörigen, ihrer Personalien und ihrer ökonomischen Verhältnisse gehalten wird. Dabei sind neben Eltern, Kindern, Geschwistern, auch Großeltern und Enkel nicht zu vergessen. Es wird sich empfehlen, diese Verzeichnisse an Hand von zivilstandsamtlichen Auszügen auf ihre Vollständigkeit nachzuprüfen;

denn es kommt immer wieder vor, daß der Bedürftige einzelne Personen aus irgendwelchem Schonungsbedürfnis nicht bekannt gibt.

Damit nicht in anderer Beziehung der Armenpflege Nachteile erwachsen, ist es wichtig, so frühzeitig als möglich, an die in Frage kommenden Verwandten zu gelangen, weil gegenüber verspäteten Begehren sowohl die Gerichte als die Pflichtigen zurückhaltend, d. h. nicht sehr geneigt sind, eine Rückwirkung der Unterstützungspflicht anzuerkennen. Das Bundesgericht stellte in einem Entscheid ausdrücklich darauf ab, wann der Pflichtige durch das erste Hilfsbegehren des Bedürftigen oder der Armenbehörde in Verzug gesetzt worden sei. Dem Verwandten soll eben die Möglichkeit geboten sein, die Unterstützungsangelegenheit gleich zu Beginn auf seine Art zu regeln oder dann wenigstens Vorschläge dafür zu machen (Aufnahme in seinen Haushalt, Arbeitszuweisung usw.).

Bei ortsanwesenden Angehörigen ist mündliche Unterhandlung gegeben, bei auswärtigen kommt im allgemeinen nur briefliche Auseinandersetzung in Frage. Gegenüber Landesabwesenden ist man in vielen Fällen auf die Gesandtschaften und Konsulate angewiesen. In Konfordsatsfällen wird es so gehalten, daß mit Verwandten, die im Heimatkanton des Unterstützten wohnhaft sind, die Heimatbehörde sich auseinandersetzt, in allen übrigen Fällen die Wohnortsbehörde dies besorgt.

Die erste Aufgabe ist selbstverständlich die möglichst genaue Feststellung aller für die Beurteilung der Hilfsfähigkeit wesentlichen Tatsachen. Der Pflichtige soll sich über seine Behauptungen ausweisen, und zur Nachprüfung der Angaben auswärts wohnhafter Verwandter leistet die Versendung von Fragebogen an deren Ortsbehörden gute Dienste.

Die Einwendungen der Pflichtigen werden sich nur in vereinzelt Fällen schon gegen die Unterstützungsbedürftigkeit richten, wenn routinierte und gut informierte Armenpfleger am Werke sind. Wird aber die Unterstützungspflicht an sich bestritten, so müssen hiefür die mannigfaltigsten Gründe herhalten. Beziehen sich diese auf die Person des Unterstützten, dessen Lebensweise und Vergangenheit oder auf sein Verhalten gegenüber den Angehörigen, so führen sie zu den widerwärtigsten Diskussionen und oft zu heftigen Auftritten. Nur mit viel Takt und Geduld und auch damit nicht immer gelingt es in diesen leider zahlreichen Fällen, den über seinen mißratenen, arbeitscheuen, liederlichen Sohn enttäuschten und empörten Vater, die in ihrer Jugend vernachlässigten, bei der Scheidung dem andern Elternteil zugesprochenen Kinder, den betrogenen oder sonst ausgebeuteten Bruder zu besänftigen und zu sachlicher Erörterung der Angelegenheit zu bringen. Eine freiwillige Leistung ist eben immer noch besser als eine erzwungene, abgesehen davon, daß ein Prozeß in schwierigen Fällen bekanntlich mit einer Lotterie zu vergleichen ist, wobei man das eine Mal Glück hat, das andere Mal nicht. Eine Verständigung ist oft schwer. Es werden bei solchem Anlaß alte Wunden aufgerissen, vergessenes Familienelend wird in die Erinnerung zurückgerufen, und schwer ist es in einer solchen Atmosphäre, den Angehörigen begreiflich zu machen, daß auch dem Unwürdigen die notwendigste Unterstützung nicht vorenthalten werden darf. Der Hinweis darauf, daß anderseits die Armenpflege gegebenenfalls von ihren armenpolizeilichen Befugnissen gegenüber dem Unterstützungsbezüger Gebrauch zu machen habe, wurde schon oft mit den größten Beschimpfungen und Drohungen an die Adresse des Angeschuldigten beantwortet. Es ist dies eine ganz ernste Sache, und ich kann hier den Gedanken nicht unterdrücken, daß es früher nicht so schlimm war und hier ein Rückgang des familiären Solidaritätsgefühls und christlicher Gesinnung in Erscheinung tritt.

Noch häufiger gehen die Meinungen darüber auseinander, ob unter den gegebenen ökonomischen Verhältnissen eine Unterstützungspflicht überhaupt bestehe,

und am allermeisten gibt zu reden, welche Leistung den Verhältnissen angemessen sei. Es werden Haushaltungsbudgets präsentiert, die dartun sollen, daß das Monatseinkommen von 400 oder 500 Fr. für die eigene 2—3köpfige Familie gerade ausreiche. Für den Vertreter der Armenpflege sind solche Rechenkünste nicht maßgebend, vielmehr ist es ein gewisses Existenzminimum, das regelmäßig etwas über den Ansätzen der Betreibungsämter steht. So beginnt in städtischen Verhältnissen mangels besonderer Umstände, wie Krankheiten, Schulden oder anderweitigen Verpflichtungen, die Unterstützungspflicht eines kinderlos verheirateten Sohnes bei einem Monatseinkommen von etwa 280 bis 300 Fr., diejenige eines betagten, erwerbslosen Elternpaares bei einem Vermögen von 10—15 000 Fr. für vorübergehende Unterstützungen geringeren Betrages oder bei einem Vermögen von 15—20 000 Fr. für andauernde periodische Leistungen, für kinderlos verheiratete Brüder ohne Vermögen bei ca. 600 Fr. Monatseinkommen oder bei ca. 500 Fr. Monatseinkommen neben Vermögen von ungefähr 10 000 Fr. an. Diese Angaben bieten natürlich nur einen ganz groben Maßstab, da kein Fall wie der andere ist. Aus dem im Gesetze festgelegten Grundsatz, daß Geschwister nur bei günstigen Verhältnissen unterstützungspflichtig seien, ist in der Gerichtspraxis gefolgert worden, daß zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie die Unterstützungspflicht schon in bescheidenen Verhältnissen erfüllt werden müsse. Ist das Einkommen nicht erheblich, so kann vorhandenes Vermögen ausschlaggebend sein für die Bestimmung der Leistung. Hier erhebt sich oft die Schwierigkeit, daß keine flüssigen Mittel zur Verfügung stehen, weil das Vermögen ganz oder teilweise in Liegenschaften oder unveräußerlichen oder nur mit unverhältnismäßigem Verluste zu verkaufenden Werten festgelegt ist. Daß hievon die Unterstützungspflicht nicht abhängig sein kann, leuchtet aus naheliegenden Gründen ohne weiteres ein. Der Pflichtige ist also in derartigen Fällen auf eine Verständigung mit der Armenpflege geradezu angewiesen, nicht umgekehrt. Das Entgegenkommen der Behörde wird in einem Aufschub der Zahlung gegen Sicherstellung durch unverzinsliche oder verzinsliche Hypothek bestehen, und zwar als Kapitalhypothek für bereits aufgelaufene und als Maximalhypothek für zukünftige, resp. laufende Forderungen, in beiden Fällen in der Form der Grundpfandverschreibung, ferner durch Hinterlegung von Wertschriften, Abtretung von Guthaben usw. Ist eine Verständigung unmöglich, so verpflichtet dies die Armenpflege, den Rechtsweg zu beschreiten. Dann muß der Schuldner damit rechnen, daß die geschützte Forderung trotz allem rücksichtslos vollstreckt wird. Sollten die Aussichten der Klage allzu zweifelhaft sein, so wird die Armenpflege wenigstens auf die Sicherung ihres Rückerstattungsanspruches durch Abtretung des allfälligen zukünftigen Erbteils seitens des Unterstützten bedacht sein. Zur Gültigkeit einer solchen Abtretung bedarf es allerdings der Mitwirkung und schriftlichen Zustimmung des zukünftigen Erblassers, zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit überdies der Anzeige an die Miterben.

Eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtes von großer Tragweite geht dahin, daß die Unterstützungspflicht von Geschwistern sich nicht auf die Ehefrau und die Kinder des Bedürftigen erstreckt; dafür wird zugunsten des bedürftigen Bruders auch der volle Unterhaltsanspruch geltend gemacht, wie wenn er eine alleinstehende Person wäre, also ein Betrag von 100 bis 120 Fr. im Monat zuzüglich besondere Ausgaben für Kleider, Arznung usw. Im gleichen Zusammenhang ist man auch auf die Unterstützungsansprüche der Ehefrau gegenüber ihren eigenen Verwandten mehr aufmerksam geworden.

Für die Unterhandlung mit auswärtigen Angehörigen erweist es sich manchmal als notwendig, die Vermittlung der Ortsbehörde (Polizei- oder Fürsorgebehörde),

im Auslande diejenige der Gesandtschaften und Konsulate zu benützen. Eine Prozeßführung wird in der Regel nicht übernommen; zu diesem Zwecke ist meistens die Zuziehung eines Anwaltes unumgänglich. Den Interessen der Armenbehörde entspricht eben in bezug auf Einfachheit, Schriftlichkeit des Verfahrens und auf Kostenlosigkeit am besten die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Im Auslande kommt die Prozeßführung wegen rechtlicher Schwierigkeiten und der unverhältnismäßig hohen Kosten kaum in Frage. Nur in Frankreich steht gegenüber renitenten Verwandten die Strafflage wegen Verletzung der Verwandtenunterstützungspflicht zur Verfügung; zur Vermittlung scheinen auch in diesen Fällen die Konsulate bereit zu sein. Unser neues zürcherisches Armengesetz enthält ja übrigens die einschneidende Neuerung, daß die gegen gewisse Unterstützungsbezüger vorgesehenen armenpolizeilichen Maßnahmen, mit Ausnahme der Anstaltsversorgung, auch auf die Kindeseltern und übrigen Blutsverwandten Anwendung finden, die ihre Pflichten böswillig oder grob fahrlässig verletzen. In bezug auf fehlbare Kindeseltern scheint nach wie vor die Einreichung einer Strafanzeige wegen gröblicher Verletzung der Elternpflichten den Vorzug zu haben; sie führt aber zum Freispruch, wenn für die kritische Zeit nicht die Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden kann, eventuell die Tatsache, daß der Pflichtige böswillig oder leichtsinnig seine Arbeit verlassen hat, um sich der Lohnpfändung zu entziehen. Polizeiliche Fahndung oder bloße Ausschreibung zur Aufenthaltsausforschung kommt wohl nur gegen die ihr Domizil verheimlichenden Kindeseltern in Betracht; gegenüber weiteren Verwandten erscheint diese Maßnahme als zu weitgehend.

Noch einige Worte über die Rückerstattungen.

Jeder Unterstützungsbewerber geht durch die Unterzeichnung der Abhörungs- und Verpflichtung zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützung ein für den Fall, daß seine Verhältnisse sich bessern sollten. Zur Zwangsvollstreckung genügt aber diese allgemeine Erklärung nicht, weil sie nicht zahlenmäßig bestimmt ist, wozu noch kommt, daß die Rückerstattungspflicht durch das Armengesetz und durch die erwähnte Verpflichtung zu einer bedingten gemacht wurde. Dagegen bietet die Ausrichtung der letzten Unterstützung die Gelegenheit, dem Unterstützten auf Grund seiner neuen Situation eine vorbehaltlose Rückerstattungsverpflichtung mit Angabe der Schuldsomme und allfälliger Monatsraten abzunehmen. Nur gestützt auf derartige Schuldscheine ist im Falle eines Rechtsvorschlages gegen die Betreibung auch die Rechtsöffnung zu erwirken.

Eine weitere Rückerstattungsmöglichkeit erschließt sich durch die Erbanwartschaften der Unterstützten, worüber diese ja bei der Abhörungs- und Verpflichtung ebenfalls befragt werden, und die später im Auge behalten werden müssen. Die Sache wäre aber noch gründlicher zu machen, wenn alle Fälle oder wenigstens die offenbar nur vorläufig nichts einbringenden, einer periodischen Revision unterzogen würden. Diese kommt jedoch nur für eine gewisse Zeit in Frage, bei Rückerstattungspflichtigen bis zum Eintritt der Verjährung, bei Verwandten nur, solange die Unterstützung durch die Armenpflege dauert, weil mit dieser auch die Verwandtenunterstützungspflicht aufhört, unbekümmert um eine nachher eintretende Hilfsfähigkeit. Nebenbei sei bemerkt, daß es nach gewissen Erfahrungen zu wünschen wäre, wenn in die unterschriebene Erklärung des Gesuchstellers auch eine Ermächtigung an die Armenpflege zur Nachfrage bei den Banken über allfälliges Vermögen aufgenommen werden könnte. Jedenfalls ist es gegeben, daß alle Dokumente über vorhandene Vermögenswerte, die sich nicht sofort liquidieren lassen und deshalb eine Unterstützung nicht von vornherein ausschließen, z. B. Lebensversicherungen, Guthaben, sofort abgefordert und daß dazu gleichzeitig die schriftlichen Abtretungen oder Pfandverträge erstellt werden.

Auch in bezug auf Erbanwartschaften ist ein solches Vorgehen möglich, wie ich bereits ausgeführt habe. Das Zivilstandsamt des Heimortes des Erblassers sollte verpflichtet werden können, der Armenpflege auf ihr Verlangen im Todesfalle des Erblassers Meldung zu machen. Besitzt der Unterstützungsbewerber noch Liegenschaften, deren sofortiger Verkauf unmöglich oder inopportun ist, so ist die hypothekarische Sicherstellung der zukünftigen Unterstützung in runder Summe durch Grundpfandverschreibung nach Maßgabe des Verkehrswertes herbeizuführen. Angefallene Erbschaften sind die ergiebigsten Quellen der Rückstattungen. Die Erfahrung lehrt, daß die Armenbehörde auch hier rechtzeitig auf Sicherung ihrer Ansprüche bedacht sein muß, was wiederum durch Abtretung des Erbteils bis zum Betrage der Unterstützung, eventuell durch Verpfändung des Resterbteils geschieht. In vielen Fällen kann es notwendig sein, daß die Armenpflege mit besonderer Vollmacht des Unterstützten auch noch dessen Vertretung bei der Erbteilung übernimmt.

Es ließe sich über das von mir behandelte Gebiet noch sehr viel sagen. Aber für weitere und eingehendere Ausführungen fehlt mir die Zeit, und ich muß zum Schlusse kommen. Nur noch einem Gedanken möchte ich Ausdruck geben: So sehr die heutige Lage die Armenbehörden verpflichtet, ihre Einnahmen nach Möglichkeit zu vermehren, so ist andererseits im Auge zu behalten, daß diese Bemühungen gerade auf dem Gebiete der Verwandtenbeiträge auch ihre Grenzen haben. Wo der Zeitaufwand von vornherein als unnützlich erscheint, wird er zum Unsinn, um so mehr als es sich um ein heißes Gebiet handelt, auf dem durch die entsprechenden Anforderungen in vielen Familien alter Streit und Haß wieder auflebt und neuer entfacht wird. Deshalb sollte vom sozialen und rein menschlichen Standpunkt aus nach dieser Richtung eigentlich nicht weiter gegangen werden, als der Gesetzgeber es wollte. Auch das ist Schutz der Gemeinschaft.

Wartmann, Adj.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

CXII.

Anschaffungen für die Ausrüstung eines bedürftigen Wehrmannes durch den Heimatkanton (Schuhe, Wäsche) fallen unter das Konkordat. Die Kosten sind von Heimat- und Wohnkanton zu tragen. (Baselland c. Baselstadt i. S. F. A. von B. (Baselland), wohnhaft in Basel, vom 14. April 1936.)

Begründung:

Unter das Konkordat fallen nur solche Leistungen, die sich als ordentliche Armenunterstützung kennzeichnen. Das eidgenössische Militärdepartement betrachtet in seinem Gutachten die Anschaffungskosten gemäß Art. 61 der VD. über die Mannschaftsausrüstung als solche, zum Unterschied von der militärischen Notunterstützung. Art. 61 will nur dem Uebelstand abhelfen, daß der Wehrmann nicht vorschriftsgemäß mit Schuhwerk und Leibwäsche ausgerüstet einrückt, sofern dies durch Mittellosigkeit verursacht ist. Weil in diesem Zeitpunkt die Abhilfe sofort eingreifen muß, kann nicht der Wohn- oder der Heimatkanton sie besorgen und muß der Ausrüstungskanton (d. h. das Zeughaus) in die Lücke springen. Die VD. sieht aber für ihn die Möglichkeit eines Rückgriffes vor, die Kosten seines gewissermaßen stellvertretenden